

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Niederösterreich 2002/03/14 Senat-NK-01-0005

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.03.2002

Rechtssatz

Gemäß § 3 Abs 2 der Nährwertkennzeichnungsverordnung ist eine nährwertbezogene Angabe jede beim Inverkehrbringen von Lebensmitteln erscheinende Angabe, Darstellung oder Aussage, mit der erklärt, suggeriert oder mittelbar zum Ausdruck gebracht wird, dass ein Lebensmittel besondere Nährwerteigenschaften besitzt, weil es Energie liefert, in verminderter bzw. in erhöhtem Maß liefert oder nicht liefert oder weil es Nährstoffe enthält, in verminderter bzw. erhöhter Menge enthält oder nicht enthält. Angaben oder Hinweise auf den Alkoholgehalt eines Lebensmittels sind keine nährwertbezogenen Angaben gemäß dieser Verordnung.

Gemäß § 4 NWKV sind Angaben im Sinne des § 3 Abs 2 nur dann zulässig, wenn sie sich auf den Brennwert, auf in § 3 Abs 1 lit b genannte Nährstoffe oder auf Stoffe, die einer der in § 3 Abs 1 lit b genannten Nährstoffgruppen angehören oder deren Bestandteile bilden, beziehen. Im § 3 Abs 1 lit b NWKV ist Natrium (Na) erwähnt, nicht jedoch Natriumchlorid (NaCl). Letztgenannter Stoff ist ident mit Kochsalz. Diese Bestimmungen der österreichischen Nährwertkennzeichnungsverordnung stellen die innerstaatliche Umsetzung der Richtlinie 90/496/EWG des Rates vom 24. September 1990 über die Nährwertkennzeichnung von Lebensmitteln dar. Die §§ 3 und 4 der österreichischen NWKV finden daher in der genannten Richtlinie, insbesondere in Art 1 Abs 4 und Art 3 ihre Deckung.

Wenngleich Natrium lediglich ein Bestandteil von Kochsalz und somit mit diesem nicht ident ist, darf nicht übersehen werden, dass in der deutschsprachigen Fassung der Nährwertkennzeichnungsrichtlinie 90/496/EWG des Rates vom 24.9.1999 ? anders lautend zur französisch- und englischsprachigen Fassung ? in Art 4 Abs 2 und Art 6 Abs 1 von ?Kochsalz (Natrium)? die Rede ist.

Durch teleologische Interpretation ist das Ziel des Richtliniengebers dahingehend erkennbar, dass für Personen mit erhöhtem Blutdruck ein Hinweis geschaffen werden sollte, dass ein Produkt natriumarm ist. Gerade dies wird mit der Angabe ?salzarm? verwirklicht. Bei der verfahrensgegenständlichen Angabe ?salzarm? handelt es sich daher um eine zulässige nährwertbezogene Angabe.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at